

---

**TOP 44:**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung**

Drucksache: 486/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind neben der Bundesagentur für Arbeit auch die kreisfreien Städte und Kreise für kommunale Eingliederungsleistungen, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld (§ 6 Absatz 2 SGB II). Die hierbei entstehenden Verwaltungskosten für die gemeinsamen Einrichtungen werden nach Maßstäben der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) festgelegt, um einheitliche transparente und rechtssichere Ermittlungen zu erhalten. Die Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung werden nach § 46 Absatz 3 Satz 1 SGB II zu 84,8 Prozent vom Bund und zu 15,2 Prozent von den kommunalen Trägern finanziert.

Im Verwaltungsvollzug haben sich Änderungsbedarfe bei der Ermittlung der Personalnebenkosten, der Kosten der Nachwuchskräfte und der Versorgungsaufwendungen sowie bei den Grundsätzen zur Bestimmung der Verwaltungskosten ergeben, die eine Anpassung der Verordnung erforderlich machen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Grundsätze zur Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten (§ 13) sowie die Regelungen zur Bestimmung der Personalnebenkosten (§ 15), der Versorgungsaufwendungen (§ 16) und der Kosten der Nachwuchskräfte (§§ 8a und 17a).

**II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

